

RECHTS-KOLUMNE

Wer haftet beim Turn-Unfall?

Von Winfried Schwabe, 03.02.12, 12:11h, aktualisiert 03.02.12, 13:10h

Turnen, Hüpfen und Springen ist für Kinder ein Riesen-Spaß. Doch was, wenn sich das eigene beim Kinderturnen verletzt? Wer haftet, falls sich Behandlungskosten aus dem Sturz ergeben? In einem aktuellen Fall mussten Übungsleiter und Turnverein nicht zahlen.



Wer haftet, wenn sich Kinder in der Freizeit beim Verein verletzen? (Symbolbild: dpa)

Wer das Glück hat und seine Kleinsten in eine Kinder-Turngruppe schicken und dabei sogar begleiten kann, kennt das Problem: Viele kleine Kinder auf einem Haufen, dazwischen Matten, Bälle, Trampolin, Sprungkästen, Barren und Bänke – für die Kinder ein Riesenspaß, für die Eltern ein Balanceakt zwischen Freude und Sorge vor Stürzen und sonstigen Missgeschicken.

Das Oberlandesgericht (OLG) in Hamm hat kürzlich anhand einer tragischen Geschichte hochinteressante

Regeln für die Haftung im Falle eines solchen Sturzes aufgestellt. Ein vierjähriges Mädchen war beim Kinderturnen schwer gestürzt, als es von einer schräg aufgestellten Bank auf eine Matte rutschen wollte. Es fiel aus ungeklärten Gründen mit der Bank um, schlug auf den Boden auf und erlitt erhebliche Verletzungen am linken Bein. Der in Anspruch genommene Turnverein sowie dessen zuständige Übungsleiter sollten anschließend hohe Schadensersatzzahlungen erbringen, und zwar wegen Verletzung der Sorgfaltspflichten, konkret wegen fehlender Beaufsichtigung des Kindes.

„Eins-zu-Eins-Betreuung war nicht zu erwarten“

Das OLG (Az. 19 U 171/10) wies die Klagen nun in letzter Instanz ab – und zwar mit bemerkenswerter Begründung: Zum einen habe der Turnverein durch die sorgfältige Auswahl der (lizensierten) Übungsleiterinnen seine Primär-Pflichten erfüllt. In der konkreten Unfallsituation seien die Geräte im Übrigen ordnungsgemäß aufgebaut und auch gesichert gewesen, was dadurch dokumentiert werde, dass vor dem Unfall andere Kinder und auch das später verletzte Mädchen die „Rutsche“ mehrfach komplikationslos genutzt hätten.

Dass es zu dem tragischen Unfall kam, könne den Übungsleiterinnen nicht angelastet werden. Wörtlich: „Ohne besondere Anhaltspunkte durften die Übungsleiterinnen daher davon ausgehen, dass das Mädchen die Übung allein bewältigen konnte. Es würde die Sicherheitsanforderungen überspannen, darüber hinaus zu verlangen, dass die Übungsleiterinnen auch für den Fall eines nur augenblicklichen Versagens jederzeit Vorsorge treffen müssten.

Das würde nämlich bedeuten, dass sie jedem Kind quasi in einer Eins-zu-

Eins-Betreuung jederzeit zur Seite stehen. Ein solcher Schutz aber war unter den gegebenen und im Übrigen allseits bekannten Umständen nicht zu erwarten. Bei einer Betreuung von 20 Kindern durch zwei ehrenamtliche Übungsleiterinnen ist ein solcher Schutz praktisch unmöglich und kann auch nicht verlangt werden. Es ging schließlich nicht um Einzeltherapie, sondern um Sportförderung in einer Kinder-Gruppe.“

<http://www.ksta.de/jks/artikel.jsp?id=1328096151608>

Copyright 2012 Kölner Stadt-Anzeiger. Alle Rechte vorbehalten.